

Mandant:

Bezüglich folgenden Vertrages (VSNR):

Versicherer:

Rechtsbelehrung:

Der Mandant ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sich ein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler/Makler Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG geltend zu machen.

Der Mandant verzichtet ausdrücklich auf

☐ eine Beratung

.....
Unterschrift des Mandanten

☐ die Dokumentation der Beratung

.....
Unterschrift des Mandanten

☐ die Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs.2 VVG bestimmten Informationen, sowie des Produktinformationsblattes vor Abgabe seiner Willenserklärung

.....
Unterschrift des Mandanten

☐ auf die Mitteilung der Kundeninformationen nach § 11 VersVermV in Textform, insbesondere zum Vermittlerstatus und zur Register- und Beschwerdestelle

.....
Unterschrift des Mandanten

☐ auf die Mitteilung, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage der Makler seine Leistungen erbringt sowie der Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer. Der Mandant wurde darüber informiert, dass der Makler seine Beratung aufgrund einer eingeschränkten Auswahl von Versicherern erbringt und keine objektive Marktuntersuchung vorgenommen hat.

.....
Unterschrift des Mandanten

Der Makler hat den Mandanten in dem Falle, das er nur auf die Dokumentation nicht aber auch auf die Beratung verzichtet hat, über dessen Wünsche und Bedürfnisse befragt und ihn im Rahmen des sachgemäßen Ermessens mündlich beraten und ein geeignetes Produkt empfohlen. Eine nur mündliche Information entsprach dem ausdrücklichen Mandantenwunsch.

Für den Fall, dass der Mandant auf die Mitteilung der Information nach § 7 Abs.1 VVG vor Abgabe seiner Willenserklärung oder auf die Mitteilung der Kundeninformation nach § 11 VersVermV verzichtet hat, wird die Information unverzüglich nach Vertragsschluss, in der Regel mit der Versendung des Versicherungsscheins, in Textform nachgeholt. Verzichtet der Mandant auf die Mitteilung der Kundeninformationen nach § 11 VersVermV in Textform, so erfolgt die Übermittlung der Informationen mündlich.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Erklärung als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Mandanten